

Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend  
Abteilung II/3 – Kinderbetreuungsgeld,  
Arbeitsrecht und Sozialpolitik  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMGFJ-524600/ 0001-II/3/2007	BAK/FF-GSt	Martina Thomasberger/ Ingrid Moritz	DW	2392	DW 2744	20.7.2007

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) geändert wird (8. KBGG-Novelle)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt den vorliegenden Entwurf des Kinderbetreuungsgeldes. Insbesondere werden folgende Ansätze positiv bewertet:

- Einführung einer größeren Flexibilität durch die Möglichkeit, Kinderbetreuungsgeld für 15 Monate (+ 3 Monate bei Teilung mit dem zweiten Elternteil) in Höhe von 800 Euro zu beziehen
- Anhebung der Zuverdienstgrenze auf 16.200 Euro für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- Gleichbehandlung von ZuschussbezieherInnen beim Zuverdienst
- Entschärfung der Rückforderungsbestimmungen bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze

### Weitergehender Reformbedarf

Aus unserer Sicht geht der Gesetzesentwurf zwar in die richtige Richtung, allerdings sind die Reformen nicht weitgehend genug, um effektiv mehr Wahlmöglichkeiten für Eltern zu schaffen. Wie auch in der gemeinsamen Stellungnahme der Sozialpartner und Industriellenvereinigung angeführt wird, halten wir es für notwendig, dass Eltern zwischen mehreren Modellen der Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld wählen können, die Zuverdienstgrenze vereinfacht wird und um die Option eine Arbeitszeitgrenze von 24 Stunden erweitert wird. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollen folgende Verbesserungen im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden:

### **Vier Varianten der Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld statt nur zwei**

Bereits in der Vergangenheit haben wir kritisiert, dass das arbeitsrechtliche Karenzende mit einer kündigungsgeschützten Berufsrückkehr bei der Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld nicht berücksichtigt wurde. Auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt ein solches Modell. Seitens der Bundesarbeitskammer werden zu den im Gesetzesentwurf vorgesehenen zwei Varianten zwei weitere Modelle vorgeschlagen, die den Wiedereinstieg mit Karenzende unterstützen und mehr Optionen schaffen sollen, die Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld mit dem vorhandenen Angebot einer Kinderbetreuung abzustimmen. Die Eltern sollen also zwischen folgenden vier Varianten wählen können:

- Kinderbetreuungsgeld 15 Monate (+ 3 Monate bei Teilung) mit 800 Euro
- Kinderbetreuungsgeld 20 Monate (+ 4 Monate bei Teilung) mit 630 Euro
- Kinderbetreuungsgeld 24 Monate (+ 5 Monate bei Teilung) mit 530 Euro
- Kinderbetreuungsgeld 30 Monate (+ 6 Monate bei Teilung) mit 436 Euro

### **Gleiche Möglichkeiten der Bezugsdauer für AlleinerzieherInnen**

Da Alleinerziehenden die Option einer partnerschaftlichen Teilung nicht offen steht, sollen sie das Kinderbetreuungsgeld verlängert um den Partneranteil beziehen können. Aufgrund der starken Erwerbsorientierung von Alleinerziehenden könnte die Kurzleistung gerade auch wegen der besseren finanziellen Absicherung während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld für sie von großem Interesse sein. Allerdings ist eine Bezugsdauer von nur 15 Monaten angesichts der fehlenden Kinderbetreuungsplätze schwer umsetzbar. Daher verlangt die Bundesarbeitskammer eine Gleichbehandlung von AlleinerzieherInnen mit Paaren bei der Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld.

### **Keine Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen bei der Kurzleistung aufgrund des Wochengeldbezugs**

Da während des Bezugs von Wochengeld das Kinderbetreuungsgeld ruht, haben bereits jetzt Erwerbstätige um zwei Monate weniger lang Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 436 Euro als Nichterwerbstätige. ArbeitnehmerInnen, die sich für die Kurzleistung von 800 Euro entscheiden, würden nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch um 1.600 Euro weniger Kinderbetreuungsgeld beziehen können. Dies ist eine klare Benachteiligung von Erwerbstätigen bei den Familienleistungen. Die Bundesarbeitskammer verlangt, dass bei allen kürzeren Varianten des Kinderbetreuungsgeldes darauf geachtet wird, dass die Verteilung der Gesamtsumme der Leistung gerecht erfolgt, so dass auch ArbeitnehmerInnen die flexibleren Leistungen ohne finanzielle Einbußen in Anspruch nehmen können. Daher sollte zumindest der Differenzbetrag zwischen 436 Euro und 800

Euro zum Wochengeld ausbezahlt werden. Andernfalls wäre die Kurzleistung gerade für ArbeitnehmerInnen von geringerer Attraktivität.

### **Wahlmöglichkeit zwischen 24 Stunden Zuverdienst und einer Geldgrenze**

Wie Forschungsergebnisse zeigen, ist der Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld für einen erfolgreichen Wiedereinstieg von großer Bedeutung. Vor allem für Besserqualifizierte mit höheren Einkommen ist eine betragsmäßige Zuverdienstgrenze keine zufrieden stellende Lösung, um Beruf und Familie vereinbaren zu können. Je höher das Einkommen ist, umso stärker wirkt die bisherige Zuverdienstgrenze als Erwerbshemmnis, da damit immer weniger Stunden dazuverdient werden dürfen, um das Kinderbetreuungsgeld nicht zu verlieren. Dies ist weder im Interesse der ArbeitnehmerInnen noch aus betrieblicher Sicht sinnvoll. Die Wahlmöglichkeit zugunsten einer Arbeitszeitgrenze würde es zudem auch Vätern erleichtern, sich an der Kinderbetreuung zu beteiligen. Außerdem wäre dies auch eine wichtige Maßnahme zur Vereinfachung der Zuverdienstgrenze, weil damit die komplizierte Einkommensprüfung entfallen kann. Die Bundesarbeitskammer fordert daher, dass diese Wahlmöglichkeit im Gesetzesentwurf aufgenommen wird.

### **Vereinfachung der Zuverdienstbestimmungen und Schaffung von Rechtssicherheit**

Zusätzlich zur Schaffung einer Wahlmöglichkeit für einen Zuverdienst in Form einer Arbeitszeitgrenze ist es auch dringend erforderlich, die Zuverdienstbestimmungen zu vereinfachen. So sollte die Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro für unselbständig Erwerbstätige gesetzlich durch ein Bruttoeinkommen (1.267 Euro 14 x pro Jahr) definiert werden, um die in der Vergangenheit aufgetretenen Missverständnisse hinsichtlich der Einkommenshöhe künftig zu vermeiden. Weiters ist es notwendig, dass Einkünfte ohne Erwerbstätigkeit wie etwa das Urlaubsentgelt oder verspätet ausgezahlte Einkommen nicht auf die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld angerechnet werden.

Um Rechtssicherheit für die Betroffenen herzustellen, wird auch – gemeinsam mit den anderen Sozialpartnern und der Industriellenvereinigung – angeregt, dass seitens des Familienministeriums ein Online-Rechner zur Verfügung gestellt wird, mit dem rechtsverbindlich festgestellt wird, ob es mit den angegebenen Einkünften zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze kommt.

### **Entschärfung bei den Rückforderungen wegen Überschreitung des Zuverdienstes**

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Einschleifregelung als Entschärfung der Sanktionen bei Verletzung der Zuverdienstgrenze. Die Brisanz, dass hohe Beträge an Kinderbetreuungsgeld wegen geringfügigen Überschreitungen zurückgezahlt werden müssen, geht dadurch verloren. Allerdings sollte aus Sicht der Bundesarbeitskammer diese Entschärfung auch auf die Rückforderungsfälle aus der Vergangenheit bereits zur Anwendung kommen. Da die Bestimmungen äußerst kompliziert sind und für Betroffene nicht nachvollziehbar sind, sollten im Fall von Überschreitungen auch großzügige Regelungen

über den (teilweisen) Verzicht, die Stundung und Ratenzahlung bei Rückforderungen getroffen werden.

### **Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für subsidiär Schutzberechtigte und erwerbstätige AsylwerberInnen**

Die Bundesarbeitskammer erachtet es für notwendig, subsidiär Schutzberechtigte in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen, da sie sich nach den Bestimmungen des Fremdenrechtes auch legal in Österreich aufhalten. Dies entspricht auch der EU-Statusrichtlinie, wonach Kernleistungen der sozialen Sicherheit diskriminierungsfrei an Personen mit dem Status „subsidiär Schutzberechtigte“ zu gewähren sind. Weiters sollen AsylwerberInnen, die in Österreich legal arbeiten bzw aus dieser Erwerbstätigkeit Sozialversicherungsleistungen beziehen, in den BezieherInnenkreis von Kinderbetreuungsgeld aufgenommen werden.

### **Wirksamwerden der Bestimmungen**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Flexibilisierung des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 1.01.2008 gelten soll. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer wird angeregt, auch Eltern mit einer Geburt vor diesem Stichtag einen Umstieg auf die Kurzleistung zu ermöglichen.

### **Begleitender Ausbau der Kinderbetreuung**

Damit die Wahlmöglichkeiten beim Kinderbetreuungsgeld auch tatsächlich genutzt werden können, ist ein Ausbau des Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen dringend erforderlich. So gibt es nicht einmal für ein Viertel aller 2-jährigen Kinder ein institutionelles Betreuungsangebot. Bei den 1-jährigen Kindern ist die Betreuungsquote im österreichweiten Schnitt sogar nur bei 7 %. Vor diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsgeld für 15 Monate (+ 3 bei partnerschaftlicher Teilung) nur sehr gering einzuschätzen und regional sehr unterschiedlich. Die Bundesarbeitskammer erachtet es als dringend notwendig, sehr rasch den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder voranzutreiben und die schon oben angesprochene breitere Palette an Wahlmöglichkeiten betreffend das Verhältnis von Bezugsdauer und Bezugshöhe zu verwirklichen. Die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Mittel für einen Ausbau in der Kleinkindbetreuung werden daher begrüßt, allerdings gibt es Bedenken, dass die bereitgestellten finanziellen Mittel für einen raschen Ausbau des Betreuungsangebotes für Kleinkinder nicht ausreichen werden. Um das Defizit in der Kinderbetreuung besser erfassen und die entsprechenden Bedarfs- und Budgetplanungen treffen zu können, wird der Aufbau eines laufenden, zentral vernetzten Monitoring-systems basierend auf den Bedarfsmeldungen der Eltern angeregt.

### **Die Schätzungen des Finanzbedarfs**

Im Budgetbericht 2007/2008 wurden für das Kinderbetreuungsgeld 1.146 Mio. Euro inkl. Verwaltungskosten budgetiert. Die Erläuterungen weisen allerdings einen geschätzten Betrag von 1.185 Mio. Euro aus, womit sich ein Finanzierungsdefizit von rund 40 Mio. Euro ergibt. Es fällt auf, dass die Ansätze teilweise nicht nachvollziehbar sind, weil im Entwurf zu wenige Informationen über die Zahlengrundlagen enthalten sind. Problematisch erscheint nach Einschätzung der Bundesarbeitskammer, dass die im Bundeshaushalt 2008 veranschlagten Zahlen nicht mit dem Entwurf übereinstimmen. Die absehbaren Mehrkosten für das Kinderbetreuungsgeld lassen das Defizit des Reservefonds aufgrund des Vorzieheffekts vorübergehend ansteigen. Mittelfristig kommt es durch die Kurzleistung aber zu Einsparungen.

Bei der Erhöhung der Zuverdienstgrenze für den Zuschuss wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme um 50 % steigen wird, ohne dass hierfür entsprechende Annahmen klargelegt werden. Andererseits wird die Kostendämpfung nicht berücksichtigt, die dadurch eintritt, dass der Zuschuss auch bei der Kurzleistung nicht angehoben wird. Dies führt zur Einschätzung der Bundesarbeitskammer, dass die Kostenschätzung in diesem Fall zu hoch ist.

Die Anhebung der Zuverdienstgrenze auf 16.200 Euro wurde im Entwurf mit 24 Mio Euro Zusatzkosten beziffert. Dies liegt deutlich über den geschätzten Kosten in den Erläuterungen zum Bundesbudget. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einem so kurzen Zeitraum die Kalkulationsannahmen so stark voneinander abweichen. Es wäre wünschenswert, wenn die Kostenschätzungen transparent gemacht und auch plausibel dargelegt werden.

### **Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen:**

#### **§ 2 Abs 1 Z 1:**

Die Bundesarbeitskammer wertet die Novellierung der Regelung aus folgenden Gründen für unzureichend:

Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass die VO (EWR) 1408/71 Anwendungsvorrang genießt. Derzeit ist es jedoch für die erstinstanzliche Rechtsanwendung ausgeschlossen, mit Sicherheit festzustellen, ob bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Anspruch auf eine der Familienbeihilfe gleichartige ausländische Leistung und damit auf eine Ausgleichszahlung überhaupt besteht. Entweder müsste hier bei Antragsstellung in Österreich gezielt und umfassend über etwaige Möglichkeiten im Ausland Leistungen zu akquirieren informiert werden oder die Leistung in Österreich bis zu einem allfälligen Bezug im Ausland in voller Höhe ausbezahlt werden.

Besonders problematisch ist die Voraussetzung, dass die Familienbeihilfe **tatsächlich** bezogen werden muss; § 4 Abs 6 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) normiert, dass ausländische Leistungen bzw die Ausgleichszahlung als Familienbeihilfe gelten. Dies schließt allerdings jene Fälle aus, in denen im relevanten Ausland kein gleichartiger Leistungsanspruch vorliegt. Damit fiele auch der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld weg. Wir verweisen ergänzend auf die administrative Praxis bei der Vollziehung von der Familienbeihilfe gleichzuhaltenden ausländischen Leistungen. Die Ausgleichszahlung wird hier erst im Nachhinein im Wege der Arbeitnehmerveranlagung zur Auszahlung gebracht. In der Vollziehung könnte strittig werden, ob vorher ein **tatsächlicher Bezug von Familienbeihilfe** vorliegt.

Die Bestimmung in der vorliegenden Formulierung führt mit großer Sicherheit zu Vollzugsdefiziten und Verzögerungen bei der Gewährung von Kinderbetreuungsgeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Die Bundesarbeitskammer fordert daher, die Erfordernisse der VO (EWR) 1408/71 im Gesetz klarzustellen und damit für die Vollziehung im Inland klar erkennbar zu machen.

Die Bundesarbeitskammer verweist auch darauf, dass – besonders in Fällen von Elternteilen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft – aus bürokratischen Gründen Verzögerungen beim **tatsächlichen Bezug** von Familienbeihilfe eintreten können, womit Lücken beim Kinderbetreuungsgeldbezug und damit unter Umständen bei der Krankenversicherung auftreten können.

### **§ 2 Abs 1 Z 3:**

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich die Anhebung des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte auf 16.200 Euro. Hierzu merken wir allerdings an, dass dies nur einer Anhebung um rund 7 % entspricht und damit nicht einmal die Steigerung des Lebenshaltungsindex von rund 10 % seit 2002 erreicht. Eine Einbeziehung der 15 %-igen Überschreitung gem. § 1 lit a HärtefälleVO (BGBl II 2001/405) – die gem. § 31 idF des Entwurfs entfallen soll – hätte bereits eine Anhebung auf 16.790 Euro zur Folge.

Wir regen daher an, für die Zuverdienstgrenze ebenso wie für die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und des Zuschusses eine automatische jährliche Valorisierung, etwa in Anlehnung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung oder an den Index der Lebenshaltungskosten, einzuführen.

Die Anhebung des maßgeblichen Gesamtbetrags ist nach Einschätzung der Bundesarbeitskammer nicht ausreichend, um qualifizierten Fachkräften – egal ob männlich oder weiblich – eine Beschäftigung in einem Arbeitszeitausmaß ohne Entfall des Kinderbetreuungsgeldes zu ermöglichen, das die Interessen der Eltern und die betrieblichen Erfordernisse der Arbeitgeber angemessen berücksichtigt. Damit wird die Wirkung grundsätzlich positiver Maßnahmen wie das Recht auf Elternteilzeit konterkariert.

Die Bundesarbeitskammer fordert daher, dass bei einer Arbeitszeitgrenze bis zu 24 Stunden wöchentlich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld erhalten bleibt, auch wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte von 16.200 Euro überschritten wird. Mit einer Wahlmöglichkeit zwischen einer Geldgrenze und einer Arbeitszeitgrenze soll jenen ArbeitnehmerInnen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert werden, die aufgrund besserer Qualifikation und höherem Einkommen die betragsmäßige Zuverdienstgrenze sehr leicht überschreiten. Auch für die Beteiligung von mehr Vätern an der Kinderbetreuung ist die Einführung einer Arbeitszeitgrenze eine wichtige Maßnahme. Für Erwerbseinkünfte aus selbständiger Arbeit könnte analog dazu bei einer Reduktion des Einkommens um 40 % die Zuverdienstgrenze entfallen.

Die Bundesarbeitskammer regt an, im Zuge der 8. Novelle auch **§ 2 Abs 1 Z 5 idF BGBl I 168/2006** einer Revision zu unterziehen. Die Novelle kam Ende 2006 aufgrund eines Initiativantrags zustande und wurde daher keinem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Bestimmung enthält die Klarstellung, dass das Kinderbetreuungsgeld auch Eltern mit aufrechten Aufenthaltstiteln gem. § 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab der Geburt des Kindes bzw ab dem Ende des Wochengeldbezuges rückwirkend zu gewähren ist, sobald dem Krankenversicherungsträger die entsprechenden Aufenthaltstitel für die Eltern sowie für das Kind vorgelegt werden. Außerdem wurden **subsidiär Schutzberechtigte**, die erwerbstätig sind und die keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen, in den BezieherInnenkreis aufgenommen. Diese konkrete Bestimmung erscheint deshalb problematisch, weil damit subsidiär Schutzberechtigte vom Kinderbetreuungsgeldbezug ausgeschlossen werden, die zB Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe oder eine Invaliditätsrente beziehen, ebenso wie subsidiär schutzberechtigte Eltern, die nach der Schutzfrist ihr gesetzlich gewährleistetes Recht auf Karenz in Anspruch nehmen wollen.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sind daher auf gesetzlicher Ebene alle subsidiär schutzberechtigten Eltern in die Anspruchsberechtigung für das Kinderbetreuungsgeld einzubeziehen.

In einer gemeinschaftsrechtlichen Betrachtungsweise wäre die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Eltern, die von der Statusrichtlinie umfasst werden, geboten. Das Kinderbetreuungsgeld ist in politisch gewollter Abkehrung von der früheren Versicherungsleistung Karenzgeld als universelle Familienleistung konzipiert (EB zur RV 2001). Der Ausschluss von nicht erwerbstätigen subsidiär schutzberechtigten Personen, die ja aufgrund der fremdenrechtlichen Bestimmungen ebenfalls legal im Inland aufhältig sind, aus dem BezieherInnenkreis erscheint unter dem Aspekt der RL 2004/83/EG (ABl. L 304/12 vom 30.9.2004) – StatusRL, höchst problematisch. Die Richtlinie wäre bis 2006 in innerstaatliches Recht umzusetzen gewesen. Sie sieht in Art 28 vor, dass Kernleistungen der sozialen Sicherheit diskriminierungsfrei auch an Personen mit dem Status subsidiär Schutzberechtigte zu gewähren sind. Als Kernleistungen werden im Erwägungsgrund 34 der Richtlinie neben einem Mindesteinkommen Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft genannt. Diese Kernleistungen müssen subsidiär Schutzberechtigten (und anderen von der Statusrichtlinie umfassten Personen) diskrimi-

nierungsfrei gewährt werden. Die kritisierte Regelung schließt subsidiär Schutzberechtigte **nur** dann in den Kreis der KinderbetreuungsgeldbezieherInnen ein, wenn sie erwerbstätig sind. Dies diskriminiert zum einen subsidiär Schutzberechtigte untereinander, da Personen in der Grundversorgung oder ohne Erwerbstätigkeit das Kinderbetreuungsgeld als Kernleistung nicht beziehen können. Zum anderen diskriminiert die Bestimmung subsidiär Schutzberechtigte gegenüber InländerInnen; diese erhalten das Kinderbetreuungsgeld auch, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie Sozialhilfe beziehen.

Die Bundesarbeitskammer regt auch an, den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld auf Personen auszudehnen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw eine aus einer Erwerbstätigkeit abgeleitete Leistung der sozialen Sicherheit erhalten.

### **§ 3, Höhe, § 5a, Kurzleistung und § 10, Zuschuss:**

Die Bundesarbeitskammer merkt an, dass der Tagsatz für das Kinderbetreuungsgeld und den Zuschuss seit seiner Einführung 2002 nicht angehoben wurde, während der Lebenshaltungsindex in dieser Zeit um rund 10 % anstieg – eine entsprechende Anpassung des Tagsatzes für das Kinderbetreuungsgeld ergäbe 16,08 Euro.

Wir regen daher für die Zukunft an, die Höhe von Kinderbetreuungsgeld, Kurzleistung und Zuschuss automatisch jährlich zu valorisieren (vgl. Anmerkung zu § 2 Abs 1 Z 3).

### **§ 3a, Mehrlingsgeburten:**

Die Bundesarbeitskammer schätzt die Bestimmung in Abs 1 als problematisch ein, dass der Mehrlingszuschlag nur bei Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes gebührt. Diese Bestimmung führt bei genauer Auslegung dazu, dass bei Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes während eines Wochengeldbezuges (§ 6 Abs 1 KBGG) der Mehrlingszuschlag ebenfalls (vorübergehend) ruhend gestellt werden muss. Dies stellt gerade bei niedrigen Wochengeldbezügen, bei denen bisher eine Aufzahlung auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes mit Mehrlingszuschlag zu gewähren war, eine Verschlechterung für die Betroffenen dar.

In Abs 2 sollte die Klarstellung getroffen werden, dass der Mehrlingszuschlag für weitere Kinder auch dann ausgezahlt wird, wenn der Anspruch auf **Auszahlung** für ein nachfolgendes Kind, etwa durch Ablauf der Kurzleistung, weggefallen ist.

### **§ 5 Abs 5 KBGG:**

Die Bundesarbeitskammer regt an, zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten, die zu Verschlechterungen führen können, die bisher geltende Formulierung beizubehalten.



### **§ 5a KBGG neu und § 6, Ruhen:**

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich die Einführung der flexibleren Gestaltung des Kinderbetreuungsgeldes als Kurzleistung.

Allerdings erscheint die gewählte Dauer nicht ausreichend, um den Erfordernissen insbesondere unselbständig erwerbstätiger Eltern umfassend gerecht zu werden. Aus der Praxis ist bekannt, dass bei ArbeitnehmerInnen in hohem Ausmaß das Bedürfnis danach besteht, die Dauer der arbeitsrechtlichen Karenz gem. § 15 Mutterschutzgesetz (MSchG) bzw § 7 Väternkarenzgesetz (VKG) auszuschöpfen. Sehr oft wird aber auch irrtümlich die Dauer der Geldleistung mit der Dauer des arbeitsrechtlichen Anspruchs gleichgesetzt oder ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Situation die volle Bezugsdauer (für einen Elternteil, also bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes) ausgeschöpft – mit entsprechend negativen Folgen für Wiedereinstieg und Qualifikationserhalt. Wenn mehr Mütter das Kinderbetreuungsgeld nicht länger als bis zum 2. Geburtstag des Kindes beziehen und sich damit den Arbeitsplatz erhalten, wäre das ein entscheidender Fortschritt zur besseren Verankerung der Frauen im Arbeitsleben und damit ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der beruflichen Gleichstellung. Es ist sehr zu befürchten, dass die nunmehr als einzige angebotene Verkürzungsvariante ein Minderheitenprogramm bleiben könnte und damit der dargestellte Fortschritt verfehlt wird. Die Bundesarbeitskammer fordert daher nachdrücklich – im Einklang mit den anderen Sozialpartnern und der Industriellenvereinigung – die schon eingangs dargestellten weiteren Varianten einer verkürzten Bezugsdauer bei höherem monatlichem Bezug in Richtung des 2. Geburtstages des Kindes. Es geht, wie einleitend erwähnt, um zwei zusätzliche Wahlmöglichkeiten für eine verkürzte Leistung, die sich an der Dauer der arbeitsrechtlichen Karenz orientiert. Jedenfalls sollten die Modelle 20 + 4 Monaten Kinderbetreuungsgeldbezug in Höhe von 630 Euro monatlich sowie 24 + 5 Monate Kinderbetreuungsgeldbezug in Höhe von 530 Euro zusätzlich im Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund der großen Lücken in der Kleinkindbetreuung bieten mehrere Varianten zur Auswahl Eltern auch Erleichterungen, die Dauer des Leistungsbezugs mit dem Vorhandensein eines Betreuungsangebotes abzustimmen.

Aufgrund des höheren monatlichen Kinderbetreuungsgeldes könnte gerade auch für AlleinerzieherInnen die Kurzleistung von großem Interesse sein. Da sie jedoch maximal bis zum 15. Lebensmonat des Kindes die Kurzleistung beziehen können, wird es für viele nicht möglich sein, sich für diese Variante zu entscheiden. Seitens der Bundesarbeitskammer wird daher weiters angeregt, für Alleinerziehende eine Bezugsdauer der Kurzleistung bis zum 18. Lebensmonat des Kindes gesetzlich zu verankern, da ihnen die Möglichkeit der partnerschaftlichen Teilung nicht offen steht.

In Abs 4 ist vorgesehen, dass der Mehrlingszuschlag auch bei der Kurzleistung nur 50 % der Normalleistung betragen soll. Dies ist eine schwerwiegende Benachteiligung. Die Bundesarbeitskammer fordert daher, dass der Mehrlingszuschlag bei Kurzleistung jedenfalls 50 % der Kurzleistung zu betragen hat.

Die Bundesarbeitskammer verweist im Zusammenhang mit der Kurzleistung auf das Problem der Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und nicht Erwerbstätigen beim Kinderbetreuungsgeld. Durch die Ruhensbestimmung in § 6 Abs 1 Z 1 KBGG wird das Kinderbetreuungsgeld an erwerbstätige Eltern erst nach dem Ende der Bezugs vom Wochengeld oder einer gleichartigen Leistung ausgezahlt. Dies hat zur Folge, dass Arbeitnehmerinnen derzeit im Schnitt um zwei Monate weniger Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 436 Euro beziehen können als jene Personen, die mangels Anspruch auf Wochengeld Kinderbetreuungsgeld bereits ab der Geburt beziehen können. Arbeitnehmerinnen, die sich für die Kurzleistung entscheiden, haben folglich einen Verlust von zweimal 800 Euro gegenüber Nichterwerbstätigen. Auch vor dem Hintergrund, dass zum Kinderbetreuungsgeld zuverdiert werden kann, ist das Ruhen von Kinderbetreuungsgeld während des Wochengeldbezugs als äußerst bedenklich zu werten. Die Bundesarbeitskammer wertet dies als Benachteiligung von erwerbstätigen Frauen. Damit verliert gerade für Erwerbstätige die Kurzleistung an Attraktivität. Um eine Benachteiligung der Erwerbstätigen zu vermeiden, verlangt die Bundesarbeitskammer, dass abweichend von der Ruhensbestimmung in § 6 bei Anträgen auf die Kurzleistung vom völligen Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes während des Wochengeldbezuges abgesehen wird und der Differenzbetrag zwischen dem Grundbetrag an Kinderbetreuungsgeld (436 Euro monatlich) und der Kurzleistung zur Auszahlung gebracht wird.

Laut Berechnung des Finanzministeriums wäre mit einer Leistung von 846,7 Euro pro Monat das Modell 15+3 kostenneutral finanzierbar. Durch die Festlegung der Höhe mit 800 Euro wurde ausreichend finanzieller Spielraum geschaffen, um eine Differenzzahlung zum Wochengeld bei Inanspruchnahme der Kurzleistung ohne finanzielle Mehrkosten zu ermöglichen.

Der Verweis in den Erläuternden Bemerkungen auf das erforderliche einvernehmliche Vorgehen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern bei der Antragstellung über die Leistungsart erscheint nicht ausreichend geregelt, da damit jene Fälle nicht gelöst werden können, in denen zwar eine gemeinsame Obsorge der Elternteile gemäß § 167 oder § 177 ABGB vorliegt, aber kein gemeinsamer Haushalt der Eltern besteht. Für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist es ausreichend, dass der jeweils bezugsberechtigte Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (§ 2 Abs 1 Z 2). In Fällen getrennt lebender, aber gemeinsam obsorgeberechtigter Elternteile könnte so der Elternteil, der den Erstantrag stellt, den anderen Elternteil bei der Bezugsdauer – unter Umständen auch ohne dessen Einverständnis – präjudizieren. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer wäre eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, was bei mangelndem Einvernehmen über die Dauer der Leistung geschehen soll. Wir regen an, in solchen Konstellationen dem Antrag des Elternteils, bei dem das Kind nach § 177 Abs 2 ABGB den hauptsächlichen Aufenthalt hat, Vorrang zu geben.

In § 6 Abs 3 ist vorgesehen, dass das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf gleichartige ausländische Leistungen besteht. Da dieses Ruhen auch eintritt, wenn die gleichartige ausländische Leistung nicht beantragt wird – zB weil der Elternteil keine Kenntnis davon hat – regt die Bundesarbeitskammer an, dass die durchführenden Kran-

kenversicherungsträger entsprechende gesetzliche Informations- und Aufklärungspflichten haben sollen.

### **§ 8 KBGG, maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte:**

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Klarstellung, dass bei der Berechnung des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte dem Wochengeld gleichzuhaltende Bezüge in Zukunft außer Ansatz bleiben, da damit eine bestehende Benachteiligung von Beamtinnen und manchen öffentlichen Bediensteten beseitigt wird.

Im Übrigen enthält der Entwurf zu unserem Bedauern keine Entschärfung für das Problem der Berechnung des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte (Zuverdienstgrenze).

Die Bundesarbeitskammer vertrat seit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes die Ansicht, dass die Regelung über die Berechnung des maßgeblichen Gesamtbetrags aus mehreren Gründen problematisch ist:

Die Berechnungsmethode für den maßgeblichen Gesamtbetrag, die der Gesetzgeber des Jahres 2001 vorgeschrieben hat, ist für ArbeitnehmerInnen kaum durchschaubar oder nachvollziehbar. Die Komplexität der Berechnungsmethode führt sogar dazu, dass ArbeitnehmerInnen, die genaue Auskünfte über den zulässigen konkreten Zuverdienst wollen, diese derzeit de facto nicht erhalten, da die Beratungsstellen insbesondere bei Zusammenfallen verschiedener Einkunftsarten keine entsprechenden Berechnungen vornehmen.

Insbesondere ist für ArbeitnehmerInnen nicht nachvollziehbar, dass der im Gesetz genannte Betrag von 14.600 Euro (neu 16.200 Euro) keine plausible Größe für die Feststellung der Einkommenshöhe ist. Statt das Brutto- oder Nettoeinkommen heranzuziehen, müssen ArbeitnehmerInnen ihr Einkommen auf einen fiktiven Betrag hochrechnen. Dies hat auch in den vergangenen Jahren zu viel Unklarheit und Verwirrung geführt, worauf die Bundesarbeitskammer immer wieder hingewiesen hat.

Die Berechnungsmethode führt auch dazu, dass die Höhe des jährlich zulässigen Zuverdienstes vom Zufall des Geburtstermins abhängig ist – während zB der (arbeitsrechtlich zulässige) Verbrauch eines Urlaubs im Anschluss an die Schutzfrist nach § 5 MSchG im ersten Halbjahr im Allgemeinen keine Überschreitung der Zuverdienstgrenze auslöst, kann dies bei einer Geburt gegen Jahresende aufgrund der Umrechnung auf einen maßgeblichen Jahresgesamtbetrag sehr wohl vorkommen.

Im Zusammenhalt mit der bisherigen – von uns als überschießend eingeschätzten – Sanktion, dass die Überschreitung der Zuverdienstgrenze die Rückzahlung des gesamten in einem Kalenderjahr bezogenen Kinderbetreuungsgeldes nach sich zieht, ergibt sich für die Bundesarbeitskammer die Einschätzung, dass diese Regelung verfassungsrechtlichen Erfordernissen nicht gerecht wird.

Die Bundesarbeitskammer regt daher eine Vereinfachung der Zuverdienstbestimmungen an. So soll für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit die Zuverdienstgrenze auf ein Bruttoeinkommen umgestellt werden. Die 16.200 Euro umgerechnet entsprechen einem monatlichen Bruttoverdienst von 1.267 Euro (14 mal pro Jahr). Die Bundesarbeitskammer schlägt weiters vor, dass die auf die Zuverdienstgrenze anrechenbaren Einkünfte auf die Sinnhaftigkeit überprüft werden. So sollten bestimmte Zahlungen im Rahmen des karenzierten Dienstverhältnisses, für die gleichzeitig keine Arbeit geleistet wird, wie Urlaubsentgelt und verspätetes Entgelt aus früheren Arbeitsverhältnissen von der Zuverdienstgrenze ausgenommen werden. Um einen arbeitsrechtlichen Verfall von Urlaub zu vermeiden, vereinbaren ArbeitnehmerInnen in der Anfangsphase des Kinderbetreuungsgeldbezuges oft noch einen Urlaub. Fallen in das Kalenderjahr mit Urlaubsvverbrauch nur kurze Zeiträume des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, umso geringer ist der erlaubte anteilige Zuverdienst und umso höher ist das Risiko, dass aufgrund des Urlaubsvverbrauchs die Zuverdienstgrenze überschritten wird. Aber auch zum Beispiel die Auszahlung einer Lebensversicherung während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld sollte nicht als Einkommen im Sinn des § 8 gewertet werden.

Zu einer Vereinfachung der Zuverdienstgrenze würde vor allem auch die Wahlmöglichkeit zwischen einer Arbeitszeitgrenze von 24 Stunden wöchentlich und der betragsmäßigen Zuverdienstgrenze führen. Von einer Wahlmöglichkeit zwischen einer Arbeitszeit- oder Geldgrenze würden vor allem besser Qualifizierte ab einem Vollzeiteinkommen über 2.100 Euro brutto profitieren.

Für besser qualifizierte ArbeitnehmerInnen ist die Anhebung der Zuverdienstgrenze auf 16.200 Euro keine adäquate Lösung. Je höher ihre berufliche Position und ihr Einkommen ist, umso stärker müssen sie ihre Arbeitszeit reduzieren, damit sie noch Kinderbetreuungsgeld beziehen können. So wäre mit einem Bruttoeinkommen von 2.500 Euro künftig ein Zuverdienst im Umfang von 20,3 Stunden wöchentlich möglich. Bei einem Bruttoeinkommen von 3.500 Euro darf allerdings nur mehr 14,5 Stunden pro Woche zum Kinderbetreuungsgeld gearbeitet werden. Geringe Arbeitszeiten sind vielfach nicht im Interesse der ArbeitnehmerInnen, aber auch aus betrieblicher Sicht nicht sinnvoll. So wird von vielen ArbeitnehmerInnen die Elternteilzeit mit einem im Zeitverlauf stufenweise ansteigendem Arbeitszeitausmaß beansprucht, damit die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld eingehalten werden kann. Sowohl im Sinne der Vereinfachung als auch zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Besserqualifizierte und zur Unterstützung der Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung wird daher gefordert, dass eine Arbeitszeitgrenze von 24 Stunden in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen wird. Eine Arbeitszeitgrenze war auch beim früheren Karenzgeld ohne Probleme umsetzbar. Wie damals sollte der Nachweis der Arbeitszeit durch eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers erfolgen. Eine Arbeitszeitgrenze hätte auch den Vorteil, dass in diesem Fall aufwendige Einkommensprüfungen wegfallen und die Regelung für die einzelnen einfach nachvollziehbar ist.

**§ 8a, Einschleifregelung:**

Wir begrüßen, dass unser Vorschlag einer Rückforderung des Überschreitungsbetrages anstelle des gesamten Kinderbetreuungsgeldes für ein Kalenderjahr aufgegriffen wurde. Die alten Bestimmungen haben wir immer als überschießend kritisiert.

**Die Bundesarbeitskammer regt an, die Einschleifregelung auch rückwirkend einzuführen** und für alle Fälle seit 2002 zur Anwendung zu bringen. Durch die – nach unserem Dafürhalten rechtswidrige – Weisung des damaligen Bundesministers Haupt, die Vollziehung der Kontrolle bei Überschreitungen der Zuverdienstgrenze einzustellen, ergeben sich nunmehr bei den Kontrollen Härtefälle und weitgehende Verunsicherung. Die rückwirkende Geltung der Einschleifregelung könnte hier Entlastung schaffen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist dies auch zulässig, soweit die rückwirkende Einführung der geänderten Sanktion nicht mit Ungleichbehandlungen verbunden ist.

Wir verweisen darauf, dass der Ausdruck „§ 12 Abs 1“ offenbar durch den Ausdruck „§ 12“ ersetzt werden müsste.

**§ 9, § 12, Einkommensgrenzen beim Zuschuss:**

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Anhebung der Einkommensgrenzen für BezieherInnen von Zuschuss bzw für deren Ehegatten. Damit wird sich das Problem der Vollziehung der Zuverdienstgrenze weiter entschärfen.

Insbesondere die Anhebung der Zuverdienstgrenze für allein erziehende Zuschussbezieherinnen entspricht den Forderungen der Bundesarbeitskammer, Eltern in besonders schwierigen Lebenslagen nicht zusätzlich zu benachteiligen.

Aus Gründen der Vereinheitlichung und der Vereinfachung der Vollziehung regen wir an, die Einkommensgrenze für Ehegatten von Zuschussbezieherinnen ebenfalls auf 16.200 Euro anzuheben.

Bei Bezug der Kurzleistung nach § 5 a des Entwurfs müsste jedenfalls auch die Höhe des Zuschusses entsprechend angepasst werden. Andernfalls hätten Alleinerziehende sowie einkommensschwache Familien erhebliche finanzielle Nachteile, wenn sie für die Kurzleistung optieren.

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung in § 9 Abs 3, dass die rückwirkende Antragstellung auch für den Zuschuss sechs Monate möglich ist.

**§ 31, Rückforderung**

Das Vorgehen bei der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen wurde in den vergangenen Wochen mehrfach heftiger Kritik unterzogen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist es keinesfalls erforderlich, die Bestimmungen der HärtefälleVO (BGBL II

2001/405) gänzlich entfallen zu lassen. Vielmehr sollten deren Bestimmungen in sorgfältiger Weise in die gesetzlichen Bestimmungen übergeführt werden, um bei zukünftigen Vollzugshandlungen angemessene Spielräume für Ermessensentscheidungen zu haben. So sollte in Abs 4 durch die Einfügung von „insbesondere“ der Eindruck vermieden werden, es handle sich um eine taxative Aufzählung. Eine Billigkeitslösung, wie in § 1 lit b der HärtefälleVO vorgesehen, sollte auch auf gesetzlicher Ebene gelten, um auch auf ungewöhnliche Konstellationen flexibel reagieren zu können.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist es zu begrüßen, dass der Eintritt einer allfälligen Verjährung in Abs 7 präziser gefasst wird. Vor dem Hintergrund der heftigen politischen Diskussionen über die Rückforderungen von Kinderbetreuungsgeld für 2002 erscheint es der Bundesarbeitskammer untunlich und überschießend, die Verjährungsfrist auf sieben Jahre auszudehnen. Wir halten eine maximale Rückwirkung von drei Jahren für ausreichend, um eine effiziente Vollziehung zu gewährleisten.

#### **§ 49 Abs 13, In-Kraft-Treten**

Die grundsätzlich positive Möglichkeit der Kurzleistung (§ 5a) sollte nicht allein vom starren Stichtag für Geburten nach dem 31.12.2007 abhängen. Die Bundesarbeitskammer regt an, die Übergangsbestimmungen zu flexibilisieren. So sollte für all jene Personen, die bereits Kinderbetreuungsgeld beziehen und die die Höchstdauer der Kurzleistung noch nicht ausgeschöpft haben, zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anspruch geschaffen werden, eine Änderungsmeldung abzugeben und die Kurzleistung für die bis zum 15. bzw 18 Lebensmonat verbleibende Zeit zu beziehen, allerdings ohne die Möglichkeit, die erhöhte Kurzleistung für bereits verstrichene Zeiträume nachzufordern.

#### **§ 49 Abs 15, Wegfall der HärtefälleVO BGBl II 2001/405**

Die Bundesarbeitskammer vertritt die Ansicht, dass die Erhöhung der Zuverdienstgrenze und die Einführung der Einschleifregelung keinen ausreichenden Grund für den Wegfall der Bestimmungen in § 1 lit a der HärtefallVO BGBl II 405/2001 darstellen. Auch bei der erhöhten Zuverdienstgrenze können Überschreitungen vorkommen, die für die Betroffenen unvorhergesehen eintreten. In solchen Fällen erscheint es weiterhin unbillig, die Betroffenen mit Rückforderungen zu konfrontieren, auch wenn diese durch die Einschleifregelung geringer ausfallen werden. Wir regen an, eine Härtefallregelung bei unvorhersehbarer Überschreitung und für ähnliche Fallkonstellationen als Teil der gesetzlichen Rückforderungsbestimmungen aufzunehmen.

Ergänzend ist es aus Sicht der Bundesarbeitskammer dringend erforderlich, folgende Anpassungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung vorzunehmen, um bestehende Benachteiligungen von KinderbetreuungsgeldbezieherInnen zu beseitigen.

## **Notstandshilfe**

Aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht erscheint es geboten, das Kinderbetreuungsgeld nicht als anrechenbares Partnereinkommen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Partnereinkommen auf die Notstandshilfe zu berücksichtigen.

Gemäß § 36 Abs 3 lit B AIVG ist das Einkommen des Ehepartners bzw Lebensgefährten auf die Notstandshilfe anzurechnen, wobei sich der Einkommensbegriff nach § 36a AIVG bestimmt. In § 36a Abs 3 Z 1 AIVG ist bestimmt, dass zum Einkommen des § 2 Abs 2 EStG unter anderem die Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit b EStG hinzuzurechnen sind. Mit BGBl I 2001/103 wurde in diese Bestimmung auch das Kinderbetreuungsgeld aufgenommen, so dass dieses als Partnereinkommen gilt, das die Notstandshilfe des Partners schmälert.

Im Gegensatz dazu stellt das Kinderbetreuungsgeld kein auf die Notstandshilfe anrechenbares eigenes Einkommen dar. Gemäß § 5 Abs 1 letzter Satz NH-VO sind bestimmte Einkommensarten des § 3 EStG ausdrücklich von der Anrechnung ausgenommen. Dazu zählt auch das Kinderbetreuungsgeld. Somit wird das Kinderbetreuungsgeld arbeitslosenversicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt, je nachdem ob es eigenes Einkommen oder Partnereinkommen darstellt.

Diese Unterscheidung ist sachlich nicht begründet. Der VwGH hat die Vermutung geäußert, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt und der Gesetzgeber bei der Einfügung des Kinderbetreuungsgeldes in § 3 Abs 1 Z 5 lit b EStG nur übersehen hat, dass er dadurch gleichzeitig beim Einkommensbegriff des AIVG eine Hinzurechnungsanordnung trifft (VwGH 21.12.2005, 2005/08/1000).

Die Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sollte daher zum Anlass genommen werden, diesen Widerspruch aufzulösen, indem in § 36a Abs 3 AIVG klargestellt wird, dass das Kinderbetreuungsgeld nicht zu den (arbeitslosenversicherungsrechtlichen) Hinzurechnungsbeträgen zählt.

### **Parallelität:**

Weiters wäre eine Regelung anzustreben, die es in Ausbildung stehenden Personen, deren karenziertes Dienstverhältnis während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld endet, ermöglicht, Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen. Gemäß § 12 Abs 3 lit f iVm Abs 4 AIVG haben Personen, die sich einer Ausbildung unterziehen (zB studieren), nur dann Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate 39 Wochen lang in Ausbildung waren und gleichzeitig in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

Daraus folgt, dass zB studierende KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, die während der Karenzierung ihre Arbeit verlieren, nur dann Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, wenn sie ihr Studium abbrechen. Da wesentlich mehr Frauen als Männer Kinderbetreuungs-

geld beziehen, ist diese Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung äußerst bedenklich.

De facto wirkt sich in diesen Fällen der Bezug von Kinderbetreuungsgeld nachteilig aus, da letztlich die Karenzierung zum Verlust der für den Bezug von Arbeitslosengeld erforderlichen Parallelität und damit zum Verlust des Arbeitslosengeldanspruches führt.

Da es die Absicht der Novellierung ist, in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf herbeizuführen, sollten auch für diesen Personenkreis Vorkehrungen getroffen werden, damit die Inanspruchnahme einer Karenzierung und der Bezug von Kinderbetreuungsgeld in der Folge nicht zu existenzbedrohenden Problemen führt. Es wäre daher eine entsprechende Klarstellung in § 12 AIVG erforderlich.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Einwände.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen auch die gemeinsame Stellungnahme der Sozialpartner und Industriellenvereinigung zum Kinderbetreuungsgeld.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident

Christoph Klein  
iV des Direktors